

Normenlehre II - Aufbau einer Rechtsnorm -

(1) TATBESTAND



(2) RECHTSFOLGE

= was ist die Voraussetzung dafür, daß die von der Norm bezweckte Regelungswirkung zum Tragen kommt?

= was ordnet die Norm an (= Regelungswirkung der Norm)

Bspe:

A) § 303 I StGB:

TB: Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört ... → RF: ... wird bestraft.

B) § 823 I BGB

TB: Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit oder das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt ... → RF: ... ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet

C) GaststG

- § 2 GaststG (lesen)

TB: Wer ein Gaststättengewerbe betreibt ... (zum Begriff: s. § 1) → RF: ... bedarf hierfür einer (gaststättenrechtlichen) Erlaubnis

- § 4 I Nr. 1 GaststG (lesen)

TB: Wenn der Betreiber unzuverlässig ist ... → RF: ... ist die Erlaubnis zu versagen

Ob der **Tatbestand** einer Norm erfüllt ist, ermittelt man durch **Subsumtion** (=> siehe Normenlehre III)

Bei der Subsumtion sind insb. die **Auslegungsmethoden** von großer praktischer Bedeutung (=> siehe dazu Normenlehre IV)